

**Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Burgdorf GmbH (nachfolgend Grundversorger)  
zur Stromgrundversorgungsverordnung  
(StromGVV)**

**Vorwort**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2391 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu Allgemeinen Preisen mit Strom beliefern, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die allgemeingültigen Regelungen der StromGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

**1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 StromGVV)**

Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter gemäß § 7 StromGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d.h. soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist

**2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)**

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber dem Grundversorger in Rechnung stellt, zzgl. der tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten

**3. Ablesung (§ 11 StromGVV)**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand nach Aufforderung des Grundversorgers selbst abzulesen und dem Grundversorger in geeigneter Form mitzuteilen. Den Ablesezeitpunkt legt der Grundversorger fest.

3.2 Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach und hat der Kunde einer Selbstablesung nicht in berechtigter Weise widersprochen, berechnet der Grundversorger dem Kunden für die Ablesung eine Pauschale in Höhe von brutto € 25,00. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**4. Abrechnung (§ 12 StromGVV)**

4.1 Der Stromverbrauch wird jährlich grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet.

4.2 Auf Wunsch des Kunden bietet der Grundversorger eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an.

4.3 Der Grundversorger stellt sicher, dass der Kunde die Jahresabschlussrechnung (Ziffer 4.1) spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhält.

4.4 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt.

**5. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden in der Regel in elf Monatsraten (Februar bis Dezember) erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

**6. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen im Wege der Einzugsermächtigung, Überweisung oder durch Bareinzahlung bei einem Geldinstitut zu leisten. Bareinzahlungen in der Geschäftsstelle des Grundversorgers und Scheckzahlungen sind nicht möglich, Wechsel werden nicht akzeptiert.

## **7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)**

- 7.1 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen dem Grundversorger Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

Der Kunde hat zudem zu zahlen: Für jede erneute Mahnung € 3,50<sup>1</sup>, für Rücklastschriften die tatsächlich anfallenden Bankgebühren, bei Einschaltung eines Inkassobüros die dort anfallenden Gebühren, Zinsen und Auslagen.

- 7.2 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)**

- 8.1 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGVV vorliegen, wird der Grundversorger den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

- 8.2 Für die Unterbrechung der Versorgung berechnet der Grundversorger dem Kunden eine Pauschale in Höhe von je € 60,00<sup>1</sup> wenn die Unterbrechung am Zähler herbeizuführen ist. Für die Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Grundversorger dem Kunden eine Pauschale in Höhe von je brutto € 60,00 wenn die Unterbrechung am Zähler herbeizuführen war. Eine Pauschale in Höhe von € 50,00<sup>1</sup> fällt für jede versuchte, aber nicht erfolgte Unterbrechung an, für jede versuchte Wiederherstellung brutto € 50,00. Sind andere Maßnahmen notwendig (z.B. wegen Zutrittsverweigerung des Kunden an den Zähler), werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

## **9. Schlichtungsstelle**

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom kann der Kunde zunächst eine Beschwerde an die Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf richten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei den Stadtwerken ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 111b EnWG).

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:  
Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240 - 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Bei Bedarf kann der Kunde auch den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur in Anspruch nehmen.

Kontaktdaten:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn  
Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000  
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)  
Telefax: 030 / 22480 - 323  
Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

## **10. Umsatzsteuer**

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.